

S.

Handelspolizei. Ein Staat ohne Handlung ist und bleibt auch ohne Cultur; der Gewerbefleiß liegt darnieder, und die Vermehrung und gemeinnützige Vertheilung des Nationalreichthums, diese für den Staatszweck so wichtige Wirkung des Handlungsflores, — wird auf jedem andern Wege vergeblich gesucht. Aber es bedarf keiner Lobrede auf den Handel, um zu beweisen, wie sehr er der vorzüglichen Aufmerksamkeit der Staatspolizei würdig ist. Niemand bezweifelt dies, obgleich Mancher glaubt, der Handel könne nicht besser daran seyn, als wenn der Staat sich gar nicht um ihn bekümmere.

Dies ist mißverständene Handelsfreiheit. Allerdings muß hauptsächlich beim Handel die schon oben aufgestellte Regel sorgfältiger, als bei jedem andern Gegenstande der Staatwirthschaftspolizei beobachtet werden. Handelsleitung im eigentlichen Sinne des Worts, ist Handelsunterdrückung.

Aber dem Handel stehen nicht selten Hindernisse entgegen, die des Einzelnen, die selbst Mehrerer vereinigte Anstrengung nicht heben kann; es sind Erleichterungen des Handelsverkehrs möglich, die nur durch öffentliche Anstalten erreicht werden können; jene abzuwenden, diese vorzukehren und überhaupt alle Mittel zu gebrauchen, die die freieste Thätigkeit des Handels sicher stellen, ist Pflicht der Handelspolizei.

In dieser Hinsicht werden Handelsgesetze gegeben, Anstalten getroffen, einzelne Verfügungen erlassen, wie Zeit und Umstände sie erfordern, Erkundigungen von dem Zustande des Handels eingezo- gen, Aufmunterungen, Belohnungen, Unterstützungen zur Erleich- terung und Erweiterung desselben gebraucht.

Besonders werden zur Beförderung der Handlungsgeschäfte eigene Handelsgerichte bestellt, welche, so wie die anderen Gerichte, bei welchen Handlungssachen vorkommen, zur Beschleunigung derselben und zur Einstellung weitläufiger Prozesse, auch durch die Gesetze angewiesen sind. Diese Anstalten und Verordnungen haben offenbar ihren Grund in dem Zwecke der Handlungspolizei, und gehören daher in ihren Wirkungskreis. Verfassung und Benennung der Handelsgerichte in den deutschen Ländern und Städten sind höchst verschieden.

Bei allen Einrichtungen und Anstalten aber, mit Einschluß der Gerichtsanstalten, muß die Staatspolizei äußerst besorgt seyn, jeden unnöthigen Zwang, Aufenthalt und Aufwand in Handlungsgeschäften zu verhüten. Daher dürfen Einrichtungen, die nicht zum